

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 18.11.2015 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Auf Grund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl.Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Stadtgemeinde Schwaz erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Bisherige Verordnungen betreffend diese Abgabe treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.